

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|---|
| 1. Novellierung der Tiroler Waldordnung,
Neuregelung der Waldumlage | 5. Ergänzende Information zur Neuberechnung
des Fahrtkostenzuschusses |
| 2. Die Gemeinden und ihr Archivgut im neuen
Tiroler Archivgesetz | 6. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner 2018 |
| 3. Novelle Gemeindesanitätsdienstgesetz | 7. Bedarfszuweisungen 2017 |
| 4. Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht | <i>Verbraucherpreisindex für
November 2017 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

1.

Novellierung der Tiroler Waldordnung, Neuregelung der Waldumlage

Mit LGBL Nr. 133/2017 wurde die Tiroler Waldordnung 2005, LGBL Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert und es wurden damit nachstehende wesentliche Änderungen in die Waldordnung eingefügt:

Neuregelung der Waldumlage:

§ 10 regelt die Umlage, welche die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung durch die Gemeindewaldaufseher von den Waldeigentümern erheben können. Bei der Umlage handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe auf der Grundlage des sog. freien Beschlussrechtes der Gemeinden nach § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Bisher wurde der den Gemeinden konkret erwachsende Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher anteilig auf die Waldeigentümer umgelegt. Konkret wurden die **Bruttojahreslohnkosten**, die naturgemäß wesentlich vom Dienstalter des jeweiligen Gemeindewaldaufsehers abhängig sind, nach einem Aufteilungsschlüssel nach Waldkategorien **aufgeteilt** und in einem weiteren Schritt auf die Waldeigentümer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Waldfläche der betreffenden Kategorie

umgelegt.

Künftig soll die Umlage auf Grundlage von Hektarsätzen bemessen werden, welche die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festzulegen hat. Ausgehend davon hat die Gemeinde, wenn sie von der Ermächtigung zur Erhebung der Umlage Gebrauch machen will, den **Umlagesatz ebenfalls durch Verordnung festzulegen**, und zwar als für alle Waldkategorien einheitlichen Prozentsatz der Hektarsätze höchstens im Ausmaß von 100 %. Der sich aus diesem Prozentsatz ergebende Geldbetrag ist der **Umlagebetrag**. Die konkret vorzuschreibende Abgabe ist schließlich das Produkt aus dem Umlagebetrag und der Waldfläche in ha, jeweils bezogen auf die betreffende Waldkategorie.

Die Verordnung der Tiroler Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden (**Durchführungsverordnung Hektarsätze**), wird am 16. Jänner 2018 von der Landesregierung beschlossen und demnächst im LGBL kundgemacht.

Die Festlegung der Hektarsätze erfolgt unter Bedachtnahme auf das **über 40 Dienstjahre gemittelte kollektivvertragliche Jahresgehalt eines Gemeindewaldaufsehers** einschließlich der Lohnnebenkosten.

Neu ist weiters, dass der mit der Tätigkeit der Gemeindewaldaufseher verbundene **Sachaufwand** miteingerechnet wird, und zwar mit einer Pauschale in Höhe von 5 % des gemittelten kollektivvertraglichen Jahresgehaltes im obigen Sinn. Mit diesem Prozentsatz können die durchschnittlich anfallenden Fahrtkosten und Kosten der Geräteausstattung jeweils etwa zur Hälfte abgedeckt werden. Die Hektarsätze sind gesondert für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag so festzulegen, dass durch die Erhebung der Umlage im höchstzulässigen Ausmaß im landesweiten Durchschnitt ein Drittel der jährlichen Waldbetreuungskosten abgedeckt werden kann. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Aufteilung, wonach die Kosten der Waldbetreuung im Durchschnitt zu einem Drittel von den Gemeinden selbst und zu jeweils einem weiteren Drittel von den Waldeigentümern im Weg der Umlage und vom Land Tirol im Förderungsweg getragen werden. Die Hektarsätze sollen schließlich durch Verordnung der Landesregierung entsprechend der kollektivvertraglichen Lohnentwicklung **anzupassen** sein.

Es sind weiterhin **Abschläge** zugunsten von forstlich ausgebildeten Waldeigentümern vorgesehen.

Aufgrund des Systemwechsels im Hinblick auf die Erhebung der Umlage durch die gegenständliche Novelle sind daher im Jahr 2018 **zwei Verordnungen zu beschließen:**

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. II der Novelle LGBL. Nr. 133/2017 ist die **Umlage** im Jahr 2018 nach den **bisher in Geltung stehenden Regelungen** festzusetzen, d.h. es ist noch einmal eine Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage **bis zum 01.04.2018** zu beschließen und entsprechend kundzumachen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, den **Umlagesatz** durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien festzulegen. Aus der bereits genannten Übergangsbestimmung ergibt sich weiters, dass die Gemeinden, sofern sie bis Ende Mai 2019 die Umlage 2018

vorschreiben wollen, den Umlagesatz jedenfalls **mit 01. Jänner 2018 festlegen**. Da hier eine Rückwirkung gesetzlich explizit vorgesehen ist, ist die Rückwirkung der Verordnung auf 01. Jänner 2018, auch wenn ihre Erlassung erst zu einem späteren Zeitpunkt (jedenfalls erst nach Kundmachung der Durchführungsverordnung Hektarsätze) erfolgt, ausnahmsweise zulässig.

Zu diesem Thema ergeht noch gesondert ein Informationsschreiben der Abteilung Gemeinden.

Walddatenbank:

Weiters soll die Walddatenbank, die dem Landesforstdienst, den Mitgliedern der Forsttagsatzungskommissionen und den Gemeindewaldaufsehern **als zentrale EDV-Anwendung** zur Verfügung steht, auf eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Walddatenbank ist im gegebenen Zusammenhang nicht nur das zentrale Informationsinstrument, über sie werden auch die organisatorischen Belange der **Forsttagsatzungskommissionen** sowie die Verfahren über Fällungsanträge, und zwar von der Antragstellung bis hin zur Bescheiderstellung, abgewickelt.

Ausbildung für Gemeindewaldaufseher:

Der an sich bewährte Ausbildungslehrgang, der an der forstlichen Ausbildungsstätte in Rotholz angeboten wird, soll beibehalten, jedoch hinsichtlich des Stundenausmaßes **erweitert** werden. Neu vorgesehen wird auch eine **Fortbildungspflicht** der Gemeindewaldaufseher während der ersten fünf Berufsjahre.

Waldbrandbekämpfung:

Klarer als bisher strukturiert und teilweise ausgebaut werden sollen die Bestimmungen über die behördlichen Befugnisse im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung und über die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben können. In diesem Sinn sollen künftig auch **Hubschraubereinsätze** vorrangig auf privatrechtlicher Grundlage organisiert werden, die Möglichkeit einer Beschlagnahme verbunden mit der Inpflichtnahme der Besatzung soll auch hier nur mehr ultima ratio sein. Durch das Land Tirol sind außerdem auf Grundlage einer Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften mit Luftfahrtunternehmen möglichst Verträge abzu-

schließen, damit durch diese vorsorglich Luftfahrzeuge zur Waldbrandbekämpfung bereitgestellt werden.

Förderung des Landes zur teilweisen Deckung der Waldbetreuungskosten:

Das Land Tirol hat den Gemeinden schon bisher ohne eine gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Förderungen zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung gewährt.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen und den Gemeinden dabei bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Gewährung von Förderungen eingeräumt.

Systematisch werden die entsprechenden Bestimmungen in das bereits bestehende forstliche Förderungsregime eingebaut. Dabei wird das Förderungsregime mit der Neuregelung der Umlage, welche die Gemeinden von den Waldbesitzern erheben können, harmonisiert.

2.

Die Gemeinden und ihr Archivgut im neuen Tiroler Archivgesetz

Das am 8. November 2017 vom Tiroler Landtag beschlossene und am 22.12.2017 verlautbarte **Gesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut** (Tiroler Archivgesetz - TAG; LGBl. Nr. 128/2017) definiert Archive als Gedächtnis des Landes und Bewahrer des historisch-kulturellen Erbes. Es umfasst deshalb **nicht nur das Archivgut des Landes** und seiner Beteiligungen, sondern **auch jenes der Gemeinden und der Gemeindeverbände samt den dazu gehörigen Unternehmungen**.

Da in der Vergangenheit immer wieder Archivgut und damit historisch bedeutsame oder rechtlich relevante Aufzeichnungen verloren gegangen sind, ist die **Festschreibung der Archivierungspflicht** eines der zentralen Anliegen dieses Gesetzes. Mit dieser Archivierungspflicht soll gewährleistet werden, dass alle Dokumente von historischer, rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedeutung **auf Dauer aufbewahrt** werden, damit sie für die Rechtswahrung, die wissenschaftliche Forschung und für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart kommenden Generationen zur Verfügung stehen. Das Verbot der Veräußerung soll darüber hinaus verhindern, dass öffentliches Archivgut der Allgemeinheit entzogen wird und in fremde Hände gelangt.

Zu diesem Zweck ist in den Gemeinden ein **Gemeindearchiv** einzurichten. In Kenntnis der Tatsache, dass die Bandbreite der Gemeinden im Bundesland Tirol von der Landeshauptstadt Innsbruck bis Gramais im Außerfern, der kleinsten Gemeinde ganz Österreichs,

reicht, ist der Begriff Gemeindearchiv selbstverständlich differenziert zu sehen:

In Kleinst- und Kleinkommunen wird dies ein **verschießbarer Metallschrank** sein, in mittleren Gemeinden ein **geeigneter Raum mit Stellagen zur Ablage** der Archivalien, in größeren Städten hingegen ein **professionell geführtes Archiv** mit Depots zur Aufbewahrung der Dokumente, Büros und möglicherweise auch einem Öffentlichkeitsbereich.

Für viele kommunale Aufgaben wurden bereits **gemeindeübergreifende Kooperationen** ins Leben gerufen. Auch das neue Tiroler Archivgesetz sieht diese (freiwillige) Möglichkeit vor, wodurch eine höhere Professionalität und Effizienz in Verbindung mit reduzierten, da aufgeteilten Kosten erreicht werden kann. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das **Gemeindearchiv dem Land Tirol zur Übernahme angeboten** werden; nach Maßgabe der vorhandenen Raumressourcen wird es dann im Tiroler Landesarchiv verwahrt, in dessen Räumlichkeiten bis dato schon rund 70 historische Kommunalarchive lagern.

Das Archivgut ist von den Gemeinden nicht nur auf Dauer aufzubewahren, sondern auch **durch geeignete konservatorische Bedingungen so zu schützen**, dass es keinen Schaden nimmt. Dies schließt beispielsweise feuchte Kellerräume oder starken klimatischen Veränderungen unterworfenen Dachböden als Lagerungsorte aus. Die zur Aufbewahrung dienenden Räume sollten trocken sein, eine annähernd konstante Temperatur von 18° bis 20° und eine Luftfeuchtigkeit von

40% bis 50% aufweisen.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist das Archivgut auch für die **Öffentlichkeit zugänglich** zu machen, wobei eine **Schutzfrist von 30 Jahren sowie der Datenschutz** (betrifft lebende Personen) zu beachten sind. Während einzelne größere Kommunen bereits jetzt über einen Öffentlichkeitsbereich verfügen, in dem Archivalien benützt werden können, wird in den meisten Gemeinden, sofern überhaupt eine Nachfrage nach Nutzung besteht, ein Einsichtstermin individuell zu vereinbaren sein.

Die **behördliche Zuständigkeit** für das Archivgut der Gemeinden liegt beim jeweiligen Bürgermeister bzw. beim Verbandsobmann.

Dem Land Tirol ist bewusst, dass in vielen Gemeinden eine ausreichende archivische Expertise noch nicht vorhanden ist.

Deswegen werden neben einer **Einführungsveranstaltung im Frühjahr 2017** (voraussichtlich am 4. April im Landhaus) **zusätzlich Schulungen von Seiten des Tiroler Landesarchivs in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bildungsforum** angeboten, wo in mehreren Modulen die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden sollen. Zudem steht das **Tiroler Landesarchiv** selbstverständlich in allen das Archivgesetz betreffenden Fragen den Gemeinden **beratend** zur Seite. Außerdem soll das vom Tiroler Landtag ebenfalls im November 2017 initiierte Projekt einer **digitalen Langzeitarchivierung** auch den Gemeinden optional offenstehen, sodass eine dauerhafte Aufbewahrung der in den Kommunen entstandenen digitalen Daten gewährleistet ist.

*Dr. Christoph Haidacher, MAS
Landesarchivdirektor, Abt. Tiroler Landesarchiv*

3.

Novelle zum Gemeindesaniätsdienstgesetz

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die Novelle zum Gemeindesaniätsdienstgesetz beschlossen.

Mit dieser Novelle wurde insbesondere dem dringenden Anliegen einer **Verbesserung der sprengelärztlichen Versorgung** Rechnung getragen. Die Gemeinden haben berichtet, dass es in der Praxis oft zu Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung offener Sprengelarztstellen kommt. In Zukunft ist es daher möglich, mittels **schriftlicher Vereinbarung die sprengelärztlichen Aufgaben** neben der bereits bisher zulässigen Betrauung von Ärzten für Allgemeinmedizin auch an Fachärzte, welche zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt und aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation dazu geeignet sind (zB Fachärzte für innere Medizin), oder an entsprechende Einrichtungen, in denen entsprechend qualifizierte Ärzte tätig sind, **zu übertragen**. Die **Beschränkung auf Ärzte für Allgemeinmedizin entfällt**, wodurch die Ausübung sprengelärztlicher Tätigkeiten neben Fachärzten beispielsweise auch sogenannten Primärversorgungseinheiten nach dem Primärversorgungsgesetz offen steht. Zur Sicherstellung der sprengelärztlichen Versorgung ist

es zudem künftig möglich, den **Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt** mit der Erfüllung dieser Aufgaben zu betrauen. Dies kommt allerdings nur subsidiär in Betracht, sofern die Sicherstellung der sprengelärztlichen Versorgung nicht - wie bisher - durch Einbindung niedergelassener ÄrztInnen gewährleistet werden kann. In der Praxis kann daher in diesen Ausnahmesituationen künftig etwa der Großteil der Gemeinden eines Bezirkes mit dem Bezirkskrankenhaus **entsprechende Vereinbarungen** schließen. Zu berücksichtigen ist, dass die entsprechenden Einrichtungen jedenfalls für die personellen Ressourcen zu sorgen haben und gegebenenfalls weitere Ärzte einstellen müssen.

Darüber hinaus können Ärzte von der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes sowohl hauptberuflich als auch teilzeitmäßig beschäftigt werden. Dies führt speziell in großen Sanitätssprengeln zu mehr Flexibilität.

Eine **Befassung des Landessaniätsrates** ist vor Abschluss von Verträgen mit Ärzten bzw. Einrichtungen weiterhin unerlässlich. Er soll als beratendes Organ der Landesregierung insbesondere zur fachlichen Eignung der Bewerber/Fachärzte eine **Stellungnahme** abgeben.

Des Weiteren soll zur Gewährung eines effektiven und transparenten Sprengelarztwesens eine **Datenanwendung** programmiert werden. In dieser haben die zuständigen Sprengelärzte bzw. in der Stadt Innsbruck der Stadtphysikus, die jeweiligen Vertreter sowie die von der Bezirkshauptmannschaft bestellten Totenbeschauärzte ihre **Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten inkl. Dienstzeiten** und allfälliger Diensträder bereitzustellen. Zugriff auf diese Daten haben selbstverständlich die Sanitätssprengel, aber auch das Land Tirol, die Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die gewerberechtlich befugten Bestattungsunternehmen, die Leitstelle Tirol GmbH sowie die Tiroler Ärztekammer. Zur gemeinsamen Errichtung und zum Betrieb dieser Datenanwendung sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände der Sanitätssprengel und die Stadt Innsbruck **verpflichtet**. Die nähere Ausgestaltung und der Start des Programms werden durch **Verordnung der Landesregierung** geregelt.

Durch die aktuelle Novelle wurden auch die **Regelungen betreffend die Totenbeschau geändert**. Ein genauer Zeitraum zur Durchführung der Totenbeschau fehlte bisher im Gesetz, weshalb eine Präzisierung der entsprechenden Bestimmungen erfolgte. Die Totenbeschau hat nun bei Vorliegen sicherer Todeszeichen **zeitnahe, möglichst aber innerhalb von zwölf Stunden nach Kenntnis des Todesfalls**, stattzufinden und muss sohin nicht mehr zwingend zu jeder Tages- und vor allem Nachtzeit erfolgen. Wenn es die Umstände oder sonstige Besonderheiten des Falles (wie z.B. nicht natürlicher Tod, fortgeschrittene Veränderungen der Leiche, besondere Auffindesituation etc.) erfordern, ist die Totenbeschau aber so rasch wie möglich durchzuführen. In öffentlichen Krankenanstalten können zur Vornahme der Totenbeschau künftig auch Ärzte, welche von den leitenden Anstaltsärzten ermächtigt wurden, herangezogen werden. Bis dato war dies nämlich den leitenden Anstaltsärzten vorbehalten.

Erstmals wurde eine Regelung betreffend die **Thanatopraxie** in das Gesetz aufgenommen. Sie ist ausnahmslos nur nach beschauärztlicher Freigabe zulässig und darf nur in hierfür geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Die Durchführung ist dem/der zuständigen TotenbeschauerIn anzuzeigen und das über die vorgenommene

Thanatopraxie zu führende Protokoll ist zum Zweck der Beweissicherung mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Im Zusammenhang mit der **Anzeige- und Informationspflicht im Fall eines Todesfalles** hat sich der Kreis der Anzeige- und Informationspflichtigen erweitert. Neben den Angehörigen, Hausgenossen oder jenen, die den Toten auffanden, haben künftig auch diejenigen, die die Verbringung der Leiche angeordnet oder dieser zugestimmt haben (siehe dazu die Ausführungen weiter unten), unverzüglich der zuständigen Gemeinde oder neuerdings dem/der zuständigen TotenbeschauerIn Anzeige zu erstatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Neu ist weiters, dass nach Inbetriebnahme der oben beschriebenen Datenanwendung bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Gemeinde bzw. des/der Totenbeschauers/Totenbeschauerin (insbesondere nachts und an Wochenenden) subsidiär auch dem Land Tirol bzw. einem/einer vom Land Tirol im Einvernehmen mit dem Tiroler Gemeindeverband namhaft gemachten Dritten als Dienstleister die Anzeige und die Auskünfte erstattet werden können.

In diesem Fall hat das Land Tirol bzw. der/die Dritte mit dem/der TotenbeschauerIn auf geeignete technische Weise, primär telefonisch, Kontakt aufzunehmen und die entsprechenden Informationen weiterzuleiten. Sollte der/die TotenbeschauerIn telefonisch nicht erreichbar sein bzw. erfolgt ein Rückruf in angemessener Frist nicht, so ist zusätzlich, soweit dies tunlich erscheint, nachweislich die Gemeinde zu verständigen (z.B. mittels Fax), welche die Durchführung der Totenbeschau sicherzustellen hat. Die grundsätzliche Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinde bleibt unberührt.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Novelle betrifft die **Verbringung der Leiche vom Sterbe- oder Fundort** vor Durchführung der Totenbeschau. Nach der bisher geltenden Rechtslage war dies in der Regel nur in besonderen Fällen, wenn dies öffentliche Gründe erforderten, möglich. Von nun an gibt es insgesamt drei **Ausnahmetatbestände**, nach denen die Leiche unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen vom Sterbe- oder Fundort verbracht und an einen zur Durchführung der Totenbeschau geeigneten Ort gebracht werden darf.

Zum einen ist dies möglich, wenn der/die TotenbeschauerIn den Tod festgestellt hat und er/sie keine Zweifel darüber hat, dass für die Feststellung der Todesursache ein Verbleib der Leiche am Sterbe- oder Fundort erforderlich ist. Weiters, wenn der Tod von einem/einer im Rahmen eines organisierten Notarztsystems beigezogenen Notarzt/-ärztin oder - von bestimmten Ausnahmen abgesehen (§ 59 Abs. 7 Ärztegesetz 1998) - vom behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft festgestellt wurde und ein Verbleib der Leiche am Sterbe- oder Fundort zur Feststellung der Todesursache auch für ihn/sie zweifellos nicht erforderlich ist.

In diesen Fällen ist in Alten- und Pflegeheimen sowie in privaten bettenführenden Krankenanstalten die Verbringung allerdings auf bestimmte Räumlichkeiten eingeschränkt, um dem/der Totenbeschauerarzt/-ärztin vor allem bei gehäuft auftretenden Todesfällen eine Inaugenscheinnahme des Sterbeortes zu ermöglichen. Eine Alarmierung des/der Notarztes/-ärztin zur bloßen Todesfeststellung ist nicht zulässig. Zuletzt ist die Verbringung auch in jenen zwingenden Ausnahmefällen, wie Unglücksfällen und Naturkatastrophen, oder auch zur Wahrung schutzwürdiger Interessen, wie Sicherheit, Verkehr, Gesundheit oder Pietät, möglich, wenn beispielsweise das Eintreffen des/der Sprengelarztes/-ärztin nicht abgewartet werden kann. Zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und der Dokumentation ist die **Verbringung der Leiche** vor Durchführung der Totenbeschau jedenfalls ausdrücklich **im Totenbeschaubefund zu vermerken**. Im Gesetz wird nunmehr auch geregelt, dass die Landesregierung künftig nähere Bestimmungen hinsichtlich Form und Inhalt des Totenbeschaubefundes verordnen kann.

Des Weiteren hat die **sanitätspolizeiliche Obduktion im Falle einer gerichtlichen Obduktion zu unterbleiben**. Der/Die TotenbeschauerIn kann den Totenbeschaubefund auf Grundlage der Ergebnisse der gerichtlichen Obduktion ausstellen, sofern diese verfügbar sind. Sollten ergänzende Befunde bzw. Abstriche für bakteriologische, virologische oder etwaige andere Untersuchungen erforderlich sein, so sind diese zulässig und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu beauftragen.

Sollten die Ergebnisse der gerichtlichen Obduktion nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen, so ist eine Totenbeschau durch den/die TotenbeschauerIn weiterhin erforderlich.

Aufgrund der zum Teil langen Anfahrtszeiten von im Ausland wohnenden Angehörigen, Verwandten und Bekannten wurde die **Regelbeerdigungs- bzw. Regelbeisetzungszeit sowohl für Leichen und Leichenteile als auch für Aschenurnen angehoben**. Statt 48 Stunden beträgt diese nun für Sargbestattungen sieben Tage und für Urnenbeisetzungen vierzehn Tage.

Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit dem/der TotenbeschauerIn allerdings eine Hinausschiebung der Beerdigung bzw. Beisetzung aus Privatrücksichten bewilligen. Bei Leichen oder Leichenteilen ist diese bis zu drei Monate, bei Aschenurnen sogar zweimal um bis zu sechs Monate zulässig. Diese absoluten Fristen sollen vor allem im Hinblick auf die Wahrung der Pietät vermeiden, dass Leichen bzw. Aschenurnen zu lange nicht bestattet werden. Aschenurnen sind bis zur Beisetzung jedenfalls im Krematorium oder beim Bestatter zu verwahren, um insbesondere das Aufbewahren oder Aufstellen zu Hause zu verhindern.

Um zu einem **geordneten Bestattungswesen** beizutragen, wurden notwendige Aktualisierungen und Präzisierungen vorgenommen. Unter anderem wurde der Begriff „Friedhof“ aufgrund von in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten klar definiert.

Hierunter ist nun jede Grundfläche zu subsumieren, die der Bestattung oder, im Hinblick auf die Errichtung, der beabsichtigten Bestattung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen dient. Es muss sich nicht um eine betriebliche Anlage handeln. Auch das äußere Erscheinungsbild, wie aufgestellte Gedenktafeln, Grabstätten, Hinweisschilder, sonstige Vorrichtungen oder Einfriedungen, ist für die Qualifizierung als Friedhof nicht ausschlaggebend. So kann beispielsweise auch ein unberührtes Waldstück, auf welchem Urnen begraben sind, einen Friedhof im Sinne des Gesetzes darstellen.

Die Errichtung und Erhaltung eines Friedhofes obliegt nach wie vor den Gemeinden. Wie bisher haben sie für jeden in ihrem Gemeindegebiet Verstorbenen, egal welcher Konfession, eine Bestattung sicherzustellen.

Eine **Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes**, auch in Grüften, ist grundsätzlich **nicht zulässig**. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen aber eine Ausnahme von diesem vorherrschenden „Friedhofszwang“ gestatten.

Eine **Ausnahmebewilligung** ist insbesondere für Beisetzungen in bestehenden Begräbnisstätten von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften und diesen nahe stehenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Dom zu St. Jakob oder dem Karmeliterkloster, sowie in sogenannten „privaten Begräbnisstätten“ zu erteilen. Unter letzteren versteht man die Beerdigung von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes auf einem Privatgrundstück, welche unter bestimmten Voraussetzungen (§ 33 Abs. 2) zulässig ist. Beispielsweise ist eine gewichtige, allgemein nachvollziehbare persönliche Nahebeziehung des Verstorbenen zur Liegenschaft oder zu einer bereits verstorbenen und auf der Liegenschaft bestatteten Person erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind zudem gewisse Unterlagen, wie der Lageplan und die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers, anzuschließen.

In einer **privaten Begräbnisstätte** dürfen maximal fünf Urnen bestattet werden. Mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde kann die Bezirksverwaltungsbehörde bis zu zehn Grabstellen bewilligen. Bei der Berechnung der gesetzlichen Höchstzahlen sind die Grabstellen angrenzender Grundparzellen zusammenzuzählen, sofern diese in einem wirtschaftlichen, organisatorischen oder funktionellen Zusammenhang stehen. Auch die Grabstellen nicht unmittelbar angrenzender aber in einem wirtschaftlichen, organisatorischen oder funktionellen Zusammenhang stehender Grundparzellen sind zusammenzuzählen, wenn sich die Grundparzelle, auf der eine Grabstelle errichtet werden soll, innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zu zumindest einer im vorgenannten Zusammenhang stehenden Grundparzelle befindet. Diese Zusammenrechnungsregel ist deshalb notwendig, um das Umgehen der gesetzlichen

Höchstzahlen, etwa durch Parzellierungsvorgänge oder Überlassen von schmalen Grundstücken an Dritte, zu verhindern.

Alle in einem Erdgrab beigesetzten Urnen - egal, ob auf einem Friedhof oder einer privaten Begräbnisstätte - haben fortan aus verrottbarem Material, wie beispielsweise Papiergranulat oder (bei entsprechend leichter Ausführung) Holz, zu bestehen. Beständiges Material, wie z.B. Stahl, Porzellan, Glas oder entsprechend verarbeitete Hölzer, muss hingegen dann verwendet werden, wenn die Urne außerhalb eines Erdgrabes, beispielsweise in einer Urnennische, beigesetzt wird.

In diesen Fällen kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte, jedoch frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhefrist von zehn Jahren, die Urne öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren. Diese Regelung ist auch auf die bislang in einem Erdgrab beerdigten Aschenurnen aus beständigem Material anzuwenden (siehe Übergangsregelung Art.II Abs. 2).

In Zukunft ist es auf Verlangen eines **bestimmten nahen Angehörigen** möglich, ein kleines Behältnis aus beständigem Material mit einer **kleinen Teilaschenmenge** zu befüllen und diesem als Andenken an den Verstorbenen auszuhändigen. Die abgefüllte Aschenmenge darf ein Gewicht von ca. zwei bis drei Gramm, bei mehreren Verlangen auf Teilaschenentnahme insgesamt maximal 20 Gramm, nicht überschreiten. Darüber hinaus ist dies nur dann zulässig, sofern keine gegenteilige Anordnung des Verstorbenen vorliegt.

Die genauen Regelungen sowie weitere Neuerungen und Änderungen, wie etwa die detaillierten Strafbestimmungen oder die neue Datenschutzbestimmung, können aus dem LGBL bzw. den Erläuterungen entnommen werden.

Dr. Norbert Habel
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

4.

Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.F. BGBl. II Nr. 362/2017, sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Trinkwassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der genannten Verordnung von einem **Untersuchungsberechtigten** durchführen zu lassen hat. Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist **zumindest einmal im Jahr** zu überprüfen.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, **rechtzeitig** einen Untersuchungsberechtigten nach §§ 65 oder 73 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) mit dieser Untersuchung zu beauftragen. Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz abrufbar (https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Verbraucher/Innengesundheit/Lebensmittel/Trinkwasser/Trinkwasser_-_Untersuchung_und_Begutachtung).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. Dabei hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtend sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen von der gemäß § 5 Z 2 TWV beauftragten Untersuchungsstelle **elektronisch** in das von der

zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem (**Wasserinformationssystem Tirol**) übermittelt werden. Eine Übermittlung in anderer Form (Papier, Mail etc.) soll unterbleiben.

Die Durchführung der Beprobung hat gemäß Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) zu erfolgen. Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein **aller** Anlageteile, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen.

Für wasserfachliche Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Abt. Wasserwirtschaft / Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung (Kontakt: 0512/508-4231 bzw. wasserwirtschaft@tirol.gv.at). Details zur Umsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben werden vom dortigen Sachbearbeiter, Herrn DI Johannes Pinzer (Telefonnr. 0512/508-4215, e-mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at) gerne beantwortet.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die **sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen** im Gemeindegebiet, insbesondere **Wassergenossenschaften und Tourismusbetriebe**, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren, da die Gemeinde auf Grund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

*Dr. Arthur Oberauer
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten*

5.

Ergänzende Information zur Neuberechnung des Fahrtkostenzuschusses

Ergänzend zur Information im Beitrag Nr. 53 der November-Ausgabe des Merkblattes 2017 ergeht aufgrund einiger Nachfragen von Gemeinden nachstehende Information:

Im Zuge der Neuberechnung haben einige Gemeinden bei manchen Bediensteten Übergenüsse festgestellt und sich mit der Frage an die Abteilung Gemeinden gewandt, ob diese von den Bediensteten rückgefordert werden können. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es aufgrund der Rückwirkung der Bestimmung über den Fahrtkostenzuschuss und der auf Grundlage dessen erlassenen Verordnung zu keiner Verschlechterung der Bediensteten im Hinblick auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses kommen darf. Eine Verschlechterung gegenüber der Neuregelung und somit zu einem Übergenuss in der Vergangenheit kann es daher in folgenden Fällen gekommen sein:

- Der Bedienstete ist der sich aus § 64 Abs. 8 G-VBG 2012aF ergebenden Pflicht nicht nachgekommen, zu melden, dass sich die Höhe der notwendigen monatlichen Fahrtauslagen geändert hat.
- Der Gemeinde als Dienstgeberin ist ein Fehler bei der Berechnung des Fahrtkostenzuschusses unterlaufen. Bedienstete, die öffentliche Verkehrsmitteln benutzen, wurden vom VVT über die Tarifreform und etwaige Umstiegsmöglichkeiten informiert und auch medial wurde viel über das neue Regio- und Land-Ticket des VVT berichtet.

Dies spiegelt sich auch in zahlreichen Anfragen von Gemeindebediensteten, die an die Abteilung Gemeinden herangetragen wurden, wieder. Es ist wohl davon auszugehen, dass jedem Bediensteten, dessen monatliche Fahrtauslagen sich durch die Tarifreform drastisch gesenkt haben, Zweifel hätten kommen müssen, dass ihm der Fahrtkostenzuschuss wie im bisherigen Ausmaß zusteht. Aus all dem ergibt sich, dass sich in Fällen, in denen eine Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht erfolgt ist, der Leistungsempfänger nicht mehr darauf berufen kann, die auf die Verletzung der Meldepflicht ursächlich zurückzuführende Überzahlung in gutem Glauben empfangen zu haben. Die Rückforderung dieser Übergenüsse ist daher nach Ansicht der Abteilung Gemeinden unter Bedachtnahme auf die nach § 69 Abs. 2 G-VBG 2012 festgeschriebene Verjährungsfrist zulässig.

Wenn es jedoch in der Vergangenheit zu einem Übergenuss aufgrund eines Fehlers gekommen ist, der der Sphäre des Dienstgebers zuzurechnen ist, ist eine Rückforderung nach Ansicht der Abteilung Gemeinden nicht möglich, außer, die Zahlung war dermaßen überhöht, dass dem Dienstnehmer hätten Zweifel an deren Rechtmäßigkeit kommen müssen und daher kein gutgläubiger Empfang der Leistung mehr vorliegt.

Daher hat in beiden Fällen die Prüfung, ob beim Dienstnehmer Redlichkeit und damit ein gutgläubiger Empfang der Leistung vorliegt, durch die Gemeinde im Einzelfall zu erfolgen.

6.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	11.341.334	12.585.724	1.244.390	10,97
Lohnsteuer	21.173.992	22.253.337	1.079.346	5,10
Kapitalertragsteuer	1.420.487	984.290	-436.197	-30,71
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	523.093	604.635	81.542	15,59
Körperschaftsteuer	17.220.856	17.630.591	409.735	2,38
Abgeltungssteuern Schweiz	-88	0	88	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-34	-34	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.223	508	-714	-58,42
Stiftungseingangssteuer	-3.749	9.340	13.089	349,12
Bodenwertabgabe	135.576	151.867	16.291	12,02
Stabilitätsabgabe	647.601	57.387	-590.214	-91,14
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	52.460.324	54.277.647	1.817.322	3,46
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	20.337.547	20.896.361	558.814	2,75
Tabaksteuer	1.476.112	1.658.262	182.151	12,34
Biersteuer	164.127	154.303	-9.825	-5,99
Mineralölsteuer	3.744.627	4.048.657	304.030	8,12
Alkoholsteuer	116.879	117.462	583	0,50
Schaumweinsteuer	11.756	16.261	4.505	38,32
Kapitalverkehrsteuern	1.554	-252	-1.806	-116,22
Werbeabgabe	101.984	101.514	-470	-0,46
Energieabgabe	866.564	885.234	18.670	2,15
Normverbrauchsabgabe	334.638	358.412	23.775	7,10
Flugabgabe	100.567	99.100	-1.467	-1,46
Grunderwerbsteuer	10.631.019	8.355.394	-2.275.625	-21,41
Versicherungssteuer	1.055.223	830.151	-225.073	-21,33
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.446.283	1.785.818	339.536	23,48
KFZ-Steuer	108.713	116.563	7.850	7,22
Konzessionsabgabe	296.940	278.822	-18.118	-6,10
Summe sonstige Steuern	40.794.532	39.702.061	-1.092.470	-2,68
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	93.254.856	93.979.708	724.852	0,78

7.

Bedarfszuweisungen 2017

Allgemeine Bedarfszuweisungen

Bezirk	EWZ per 31.10.2015	Kranken- häuser	Völk- schulen	Schulen: HS, NMS, SPZ, PTS	Abwasser- beseitigung *)	Wasser- versorgung	Wildbach- und Lawinen- verbauung	Kata- strophen- schäden	Straßen Wege Brücken	Gemeinde- und Mehrzweck- häuser	Wohn- und Pflegeheime	Kinder- betreuung	Feuerwehr- zwecke	Sonstige Zwecke	Gesamt
Bezirk Imst	57.838	769.000,00	1.980.200,00		843.470,00	744.500,00	175.000,00	89.464,00	1.428.500,00	560.000,00	1.027.000,00	579.276,00	668.500,00	1.302.719,00	10.167.629
Bezirk Innsbruck-Land	173.794		2.180.200,00	3.459.850,00	2.391.350,00	1.120.500,00	971.500,00	393.015,00	5.817.500,00	2.904.000,00	1.457.000,00	1.080.741,00	781.500,00	4.163.072,00	26.720.228
Bezirk Innsbruck-Stadt	129.907											1.604,00		10.000.000,00	10.001.604
Bezirk Kitzbühel	62.946	71.500,00		50.000,00	191.050,00		310.000,00	79.925,00	3.107.000,00			359.785,00	295.529,00	618.713,00	5.083.502
Bezirk Kufstein	105.121	669.100,00	1.020.000,00	280.000,00	940.450,00	895.000,00	62.000,00	153.946,00	3.011.700,00	387.000,00		1.172.320,00	714.000,00	1.425.225,00	10.730.741
Bezirk Landeck	43.944	623.000,00	2.207.000,00	30.000,00	903.490,00	860.000,00	804.000,00	92.366,00	1.980.000,00	826.000,00	9.000,00	532.832,00	516.500,00	997.212,00	10.381.400
Bezirk Lienz	49.077	147.000,00	99.000,00	710.000,00	1.519.980,00	561.700,00	553.500,00	54.365,00	3.109.000,00	581.100,00		107.127,00	206.342,00	5.995.300,00	13.644.414
Bezirk Reutte	31.978	138.000,00	1.145.000,00	200.000,00	1.519.440,00	1.041.000,00	766.000,00	4.644,00	1.352.000,00	249.000,00		1.630.000,00	265.594,00	2.119.860,00	10.430.538
Bezirk Schwaz	81.571	522.900,00	930.000,00	120.000,00	427.770,00	1.345.000,00	375.000,00	548.808,00	3.272.000,00	770.000,00	1.406.000,00	746.968,00	765.050,00	2.746.668,00	13.996.164
Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen															
Gesamtsumme	736.176	2.940.500	9.561.400	4.849.850	8.737.000	6.567.700	4.017.000	1.416.533	23.077.700	6.277.100	3.899.000	6.210.653	4.233.015	29.368.769	117.872.719

*) inklusive 3,0 Mio. Euro Bedarfszuweisungen für den Gebührenhaushalt Kanal

Landesinterner Finanzkraftausgleich und Bedarfszuweisungen nach Strukturschwäche

BEZIRK	Landesinterner Finanzkraftausgleich
Imst	1.336.900
Innsbruck-Land	4.871.400
Kitzbühel	431.000
Kufstein	1.585.700
Landeck	878.600
Lienz	1.397.500
Reutte	492.600
Schwaz	1.006.300
	12.000.000

BEZIRK	Bedarfszuweisungen nach Strukturschwäche
Imst	355.700
Innsbruck-Land	960.500
Kitzbühel	533.800
Kufstein	772.100
Landeck	247.800
Lienz	1.974.900
Reutte	763.000
Schwaz	392.200
	6.000.000

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2017 (vorläufiges Ergebnis)		
	Oktober 2017 (endgültig)	November 2017 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	103,7	103,9
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	114,8	115,0
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	125,7	125,9
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	139,0	139,2
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	146,2	146,5
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	191,2	191,6
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	297,2	297,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	521,6	522,6
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	664,6	665,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	666,8	668,1
Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat November 2017 beträgt 103,9 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2017 um 0,2 % gestiegen (Oktober 2017 gegenüber September 2017 + 0,1 %). Gegenüber November 2016 ergibt sich eine Steigerung um 2,3 % (Oktober 2017/2016 + 2,2 %).		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck